

## **Anschlussbedingungen für Baustellenanschlusskasten BAK 2010**

**gültig ab 1. Mai 2010**

### **Gesetzliche Grundlage:**

Gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung NIV muss der Anschluss von temporären Anschlüssen (Baustellen, Schausteller, etc.) an einer definierten Trennstelle erfolgen. Zu diesem Zweck erfolgt der baustellenseitige Anschluss gemäss NIV an eigens dafür vorgesehenen Baustellenanschlusskasten BAK mit integrierter Zählleinrichtung, die von der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt werden.

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.

### **Mietpreise**

<b>Installationspauschale (Montage, Demontage und Transport)</b>	<b>Fr. 300.-</b>
<b>Miete (Mietdauer bis 6 Monate)</b>	<b>Fr. 200.-</b>

### **Besondere Bestimmungen**

- Mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Anschlussstermin ist eine Meldung bei der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand oder der Elektro Keller AG erforderlich.
- Die Netzanschlussstelle wird aufgrund der Netzsituation durch die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand bestimmt.
- Montage, Demontage und Transport des BAK, sowie die Miete werden nach der Montage dem Besteller in Rechnung gestellt.
- Uebersteigt die Mietdauer 6 Monate, so wird der Mietpreis anteilmässig erhöht.
- Der Besteller haftet für die gelieferte Energie und die allfälligen Mietpreise (Installationspauschale und Miete) bis zur Ablesung am Ende der Energieabgabe.
- Pro Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.- erhoben. Die Einforderung von Verzugszinsen zum Kontokorrentsatz bleibt vorbehalten.

### **Rechtsgrundlage**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beruht auf den vorliegenden Anschlussbedingungen und dem Betriebsregulativ über die Abgabe elektrischer Energie.

Diese Anschlussbedingungen wurden vom Vorstand der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand am 29.4.2010 beschlossen und auf den 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt.